

Wassergebührenordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.10.2016 bzw. 12.12.2019, mit der die Wassergebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Engerwitzdorf (im Folgenden: Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1)

Die Wasseranschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² Euro 2.043,00 und für jeden weiteren m² der Bemessungsgrundlage Euro 13,62.

(2)

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen; bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:

(3)

Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar, ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb



Leopold-Schöffl-Platz 1
4209 Engerwitzdorf
+43 7235 66 9 55-0
gemeinde@engerwitzdorf.gv.at
www.engerwitzdorf.gv.at
UID: ATU23462303
DVR 0059111

von Kellergeschoßen liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum, Technikraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4)

Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Schwimmbäder bzw. Pools, welche nach § 25 Abs. 1 Z. 6 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.gF. anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

(5)

Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 4 gleichgesetzt. Landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6)

Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten, nach Maßgabe der lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m² der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

a) Zuschläge:

50% für Fleischhauereien. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstigen Geräte.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

b) Abschläge:

90 % für alle sonstigen gewerblichen Betriebe. Weiters wird für Garagen, die auch nur teilweise privaten oder nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, kein Abschlag in Anrechnung gebracht.

(7)

Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde Engerwitzdorf vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaße.

(8)

Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(9)

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Wasseranschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Wasseranschlussgebühr entsprechend Abs. 1 bis 7 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 7 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung weiterer Bauten), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1)

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ bezogenen Wassers € 1,59 exkl. USt.

(2)

Sollte kein messbarer Verbrauch vorliegen (zB wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder der Zählerstand der Gemeinde nicht bekannt gegeben wird oder wenn die Messung des Wasserbezuges nicht herangezogen werden kann), wird die Wasserbezugsgebühr nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, wird die Wasserbezugsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk (Haupt- und Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenzahl ab dem der Änderung folgenden Quartal berücksichtigt werden.

(3)

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten sowie für unbebaute Grundstücke (Gartengrundstücke und dgl.) ist eine Wassergebührenpauschale zu bezahlen. Dabei gelangt für unbebaute Grundstücke, in Bau befindliche Betriebsstätten sowie für ein bestehendes, unbewohntes oder in Bau befindliches Wohnobjekt bis zu zwei Wohneinheiten

ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr und für jede weitere Wohneinheit ein Wasserverbrauch von 25 m³ pro Jahr zur Verrechnung. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1.

(4)

Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung pro zusätzlichem Wasserzähler eine jährliche Zählergebühr in Höhe von € 7,00 zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,11 pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

(1)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2)

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 9 lit. a) bzw. b) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Der Baubeginn ist der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Unterbleibt die Meldung, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr spätestens mit Kenntnisnahme durch die Gemeinde.

(3)

Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

(4)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5)

Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.